

Administration Communale de
Hobscheid



Plan d'Aménagement Général
(PAG)

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Addendum zur Phase 1 der SUP - Umwelterheblichkeitsprüfung



RAPPORT

20120766U-LP/

20140006-LP-DUA



Auftraggeber

Administration Communale de Hobscheid

28, Rue de l'Ecole
L-8466 Eischen
Tel. : 39 01 33-1
Fax : 39 01 33-209
Internet: www.hobscheid.lu



Auftragnehmer

Luxplan S.A.

Ingénieurs conseils
B.P. 108
L-8303 Capellen
Tél.: + 352 26 39 0-1
Fax: + 352 30 56 09
Internet: www.luxplan.lu



Projektnummer	20120766U-LP / 20140006-LP-DUA	
Betreuung	Name	Datum
Erstellt von	Dr. Marco Hümann, Dipl. Umweltwissenschaftler	Februar 2017
Geprüft von	Andreas Wener, Dipl. Geograph	Februar 2017

R:\2010\20100766U_LP_HOBSCHIED_PAG\C_Documents\C3_PAG\C34_SUP\C343_SUP_Phase1_UEP\1_Umwelterheblichkeitsprüfung\5_Addendum_zur_UEP_2017





Inhaltsverzeichnis

1	Begründung zum vorliegenden Addendum.....	1
2	Umwelterheblichkeitsprüfung - Addendum.....	2
2.1	Ho_32	2
2.2	Ho_33	11
3	Zusammenfassung.....	18



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der Planzone Ho_32, BD Topo sw (ACT 2013)	2
Abb. 2: Lage der Planzone Ho_32, Orthofoto 2016 (ACT 2016)	2
Abb. 3: Lage der Planzone Ho_32 im Kontext internationaler Schutzgebiete (grün) und Waldkorridore (orange); (ACT 2016)	3
Abb. 4: Angedachte Phasierung der Entwicklung (ACT 2013)	3
Abb. 5: Lage der Planzone Ho_33; BD Topo sw (ACT 2013)	11
Abb. 6: Lage der Planzone Ho_33, Orthofoto 2016 (ACT 2016)	11

Abkürzungen

PAG	=	Plan d'Aménagement Général (allgemeiner, flächendeckender Bebauungsplan von Gemeinden)
SUP	=	Strategische Umweltprüfung (évaluation environnementale stratégique, basierend auf der europäischen Richtlinie 2001/42/EG, die durch das loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement in Luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, SUP-Gesetz)
UB	=	Umweltbericht (rapport sur les incidences environnementales, bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung und der Detail- und Ergänzungsprüfung)
UEP	=	Umwelterheblichkeitsprüfung (Erster Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 1 der SUP)
DEP	=	Detail- und Ergänzungsprüfung (Zweiter Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 2 der SUP)
NatSchG	=	Naturschutzgesetz von 2004 (Loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles)
RGD	=	Règlement grand-ducal (Großherzogliche Verordnung)
ZSU	=	Zone de Servitude „Urbanisation“ (Grunddienstbarkeit)





1 Begründung zum vorliegenden Addendum

Die Gemeinde Hobscheid stellt ihren PAG gemäß dem Gesetz vom 28. Juli 2011 (*portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*) neu auf. Das Gesetz vom 22. Mai 2008 *relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement* sieht vor, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Neuaufstellung des PAG stellte eine Überplanung im Sinne des SUP-Gesetzes dar und muss somit einer SUP unterzogen werden. Die Gemeinde Hobscheid beauftragte das Büro Luxplan S.A., Capellen, zur Neuaufstellung des PAG sowie zur Erstellung der 1. Phase der SUP - der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP).

Der von Luxplan S.A. für die Gemeinde Hobscheid ausgearbeitete erste Teil des Umweltberichts, die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), wurde von der Gemeinde am 07. Dezember 2015 im Sinne des Artikels 6.3 des SUP-Gesetzes beim MDDI - Département de l'environnement (MDDI-DE) zur Beurteilung eingereicht. In dem vom 19. Oktober 2016 datierten Avis des MDDI-DE (85202/PS) sind Anmerkungen zu der eingereichten UEP sowie Forderungen zur Ausarbeitung des zweiten Teils des Umweltberichtes (Detail- und Ergänzungsprüfung, DEP) angeführt.

Im Rahmen dessen wurde unter anderem angemerkt, dass die Planzone Ho_32 im Bereich der südöstlichen Gemeindegrenze (angrenzend an die Gemeinden Steinfort und Koerich) zwar in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme von ProChirop (2016) aufgeführt, jedoch nicht in der Umwelterheblichkeitsprüfung analysiert wurde. Als Grund für diese Diskrepanz muss der Zeitpunkt der Entscheidung zur geplanten Ausweisung der betreffenden Zone genannt werden. Bei Einreichung der UEP war noch nicht eindeutig geklärt ob und in welcher Form eine potentielle Überplanung der Zone stattfinden soll. Da die gemäß aktuell gültigem PAG als Zone verte definierte Planzone in eine Zone d'activités économiques communal type 1 (ECO-c1) umklassiert werden soll, ist die Durchführung einer SUP obligatorisch.

Ähnlich verhält es sich mit der Planzone Ho_33 in Hobscheid. Auch diese Zone soll in den Perimeter mit aufgenommen werden und ist daher einer SUP zu unterziehen.

Dementsprechend soll das vorliegende Addendum zur bereits eingereichten und vom MDDI bewerteten UEP eine Ergänzung darstellen, welche die Umwelterheblichkeitsprüfung für die beiden nachträglich definierten Planzonen enthält. Das Addendum soll dann ebenfalls vom MDDI im Sinne des Art. 6.3 des SUP-Gesetzes beurteilt werden.



2 Umwelterheblichkeitsprüfung - Addendum

2.1 Ho_32

Die Gemeinde Hobscheid möchte die Planzone Ho_32 mit in den Perimeter aufnehmen und als ECO-c1 ausweisen. Hierdurch soll zum einen einem ansässigen Busunternehmen die Möglichkeit einer Betriebserweiterung geboten werden (Bauabschnitt I, ca. 0,87 ha). Zum anderen sollen gleichzeitig Erweiterungsflächen (Bauabschnitte II und III) im Anschluss an den ersten Bauabschnitt nutzbar gemacht werden. Die Gesamtzone weist eine Größe von ca. 11,1 ha auf. Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die Lage sowie die angedachte Phasierung der Planung.

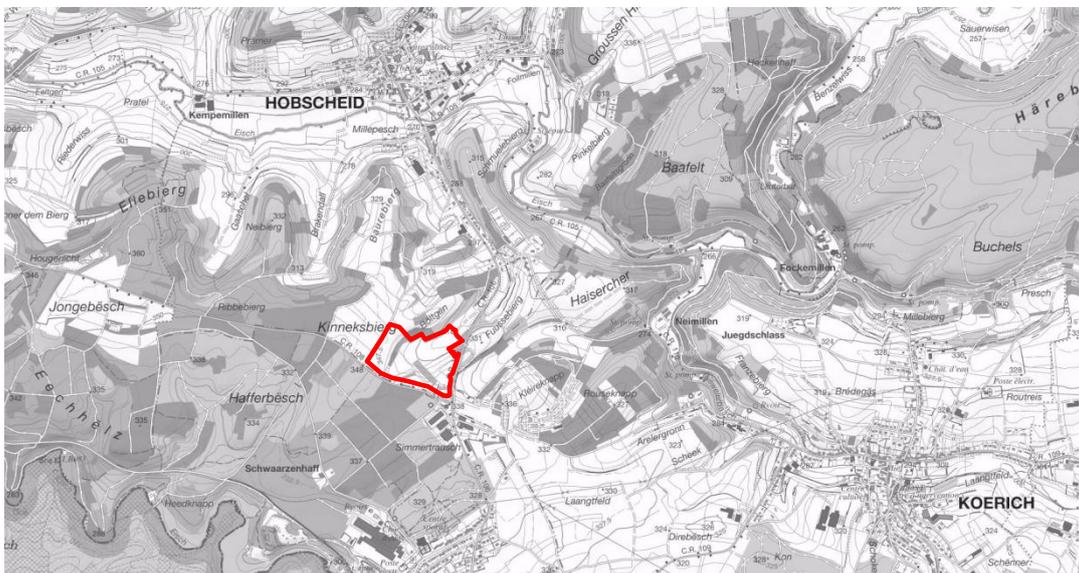


Abb. 1: Lage der Planzone Ho_32, BD Topo sw (ACT 2013)

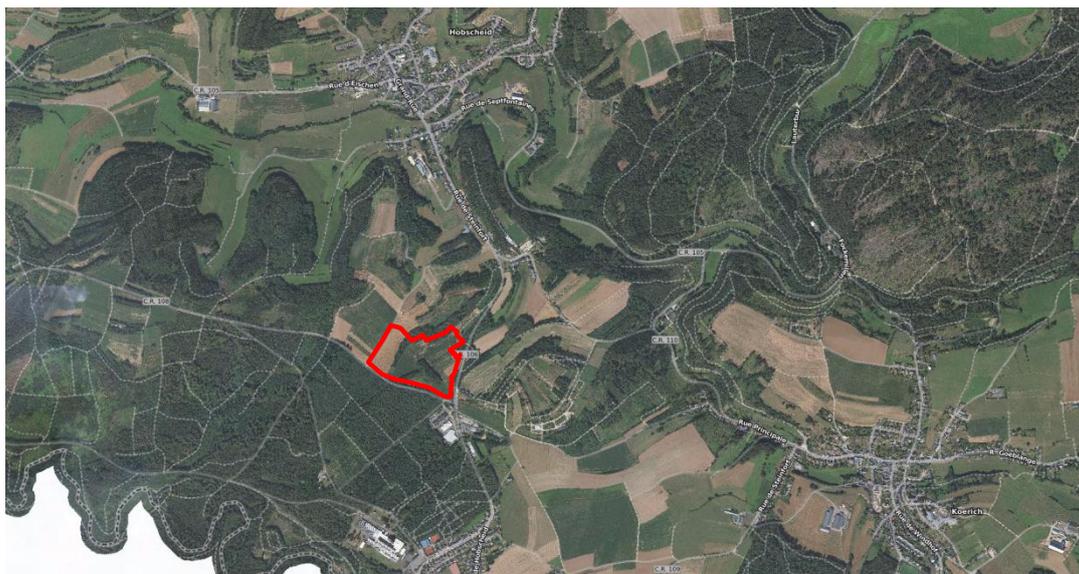


Abb. 2: Lage der Planzone Ho_32, Orthofoto 2016 (ACT 2016)

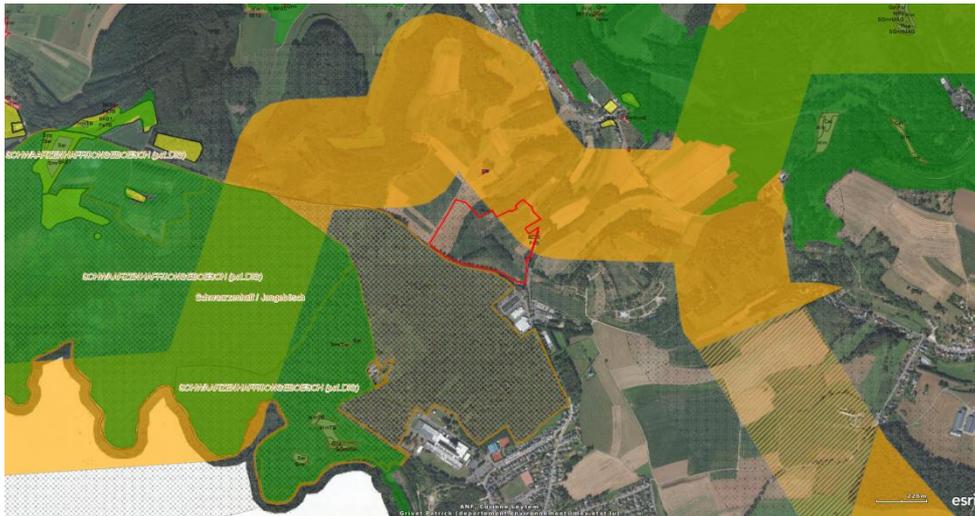


Abb. 3: Lage der Planzone Ho_32 im Kontext internationaler Schutzgebiete (grün; FFH-Gebiet LU0001018), nationaler Schutzgebiete (schraffiert; RD14 „Schwarzenhaff-Jongebësch“) und Waldkorridore (orange, internationale Bedeutung); (ACT 2016)

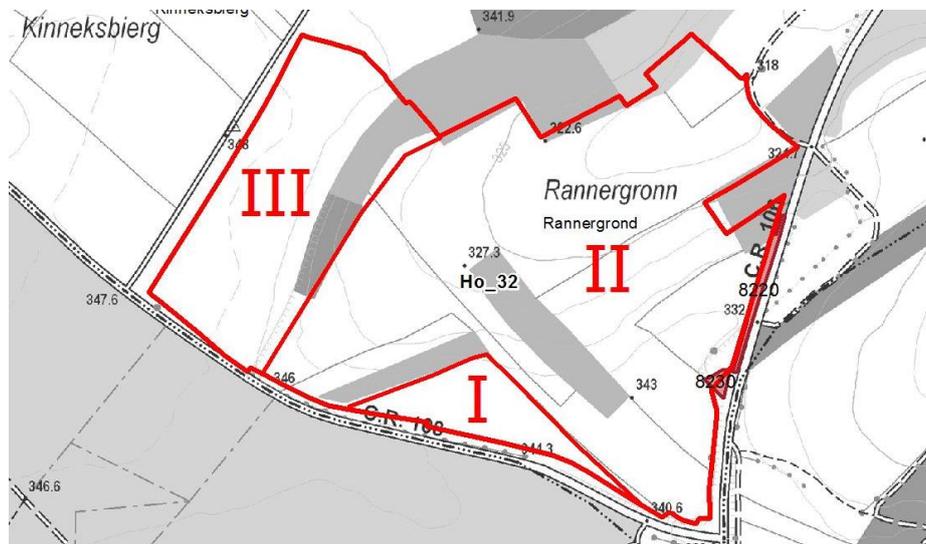


Abb. 4: Angedachte Phasierung der Entwicklung (ACT 2013)



Abb. 5: Planzone entlang des C.R. 108, Blickrichtung Nordost

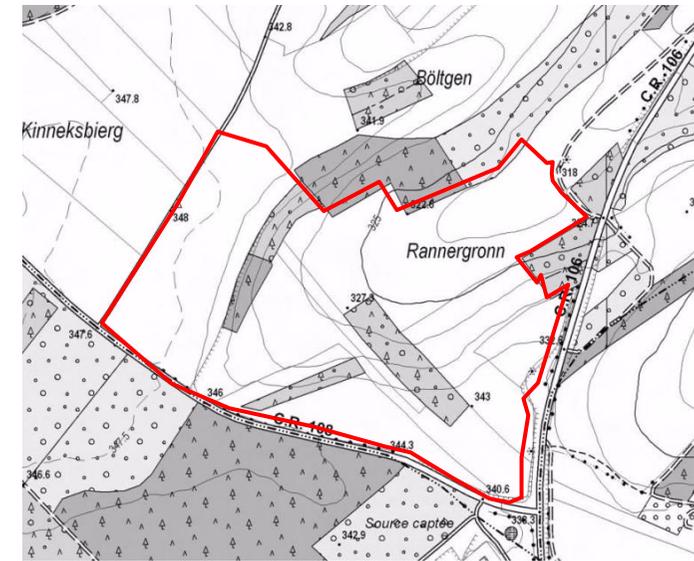


Datenblatt "Ho_32":

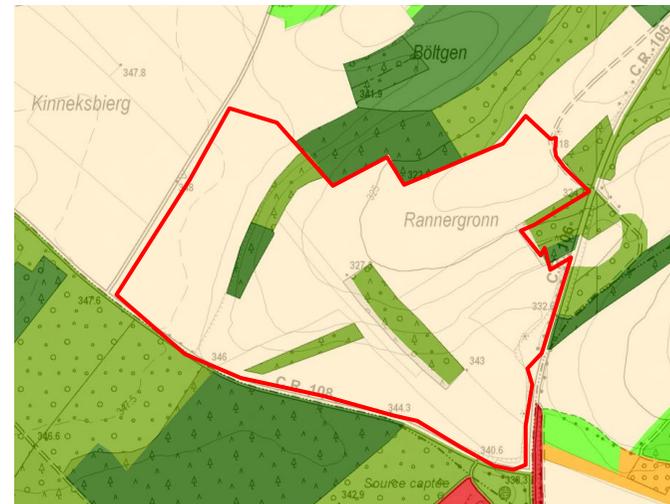
- **Gemeinde:** Hobscheid
- **Ortschaft:** Hobscheid
- **Flurname:** Rannergronn
- **Flächengröße:** ca. 11,1 ha
- **PAG Projekt:** ECO-c1
- **OBS:** Acker, Laubwald, sonstige Laubbaumarten, Nadelwald, Mesophiles Grünland
- **SUP:** UEP und DEP



PAG-Projekt



Topographie



OBS 2007



Luftbild 2016, Biotope, Altlasten



Analyse der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Auswerten Betrifft: Gemeinde Hobscheid, Ortschaft Hobscheid Zone Ho_32, Rannergrohn Zeichenschlüssel I - nicht betroffen II - geringe Auswirkung III - mittlere Auswirkung IV - hohe Auswirkung V - sehr hohe Auswirkung		Wirkungen von / durch												
		Flächeninanspruchnahme, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung (Landschaftsräume, Wildtierkorridore, Frischluftschneisen etc.)	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung etc.	Eingriffe in Wasserregime (qualitativ und quantitativ)	Störfaktoren wie Lärm, Erschütterung, Licht, menschliche Aktivität, elektrische und magnetische Felder, etc.	Luftschadstoffe (gas- und partikelförmig, Geruch)	Schadstoffe jeglicher Art und Abwasser (Altlasten, Kanalinhaltsbelastung, etc)	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Überflutungen, etc.)	Anhäufen von Auswirkungen	Sonstige Effekte	
Wirkungen auf	Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Gesundheit u. Wohlbefinden	I	III	III	I	I	III	III	II	II	II	II	I
		Wohnen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
		Erholen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
		Land- und Forstwirtschaft	IV	IV	IV	IV	I	I	I	I	I	III	I	I
		Mobilität	III	III	I	I	I	II	I	II	I	II	I	I
	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Tiere	IV	IV	IV	IV	III	IV	III	II	I	I	IV	I
		Pflanzen	III	III	III	II	III	II	III	II	I	II	I	I
		Lebensräume	IV	IV	IV	III	II	II	II	II	I	II	I	I
		national (Art.17) und EU geschützte Lebensräume	IV	IV	IV	IV	I	IV	I	I	I	I	IV	I
		national und EU geschützte Tiere und Pflanzen	IV	IV	IV	IV	I	IV	I	I	I	I	IV	I
		europäische/ nationale/ internationale/ kommunale Schutzgebiete	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Schutzgut Boden	Bodenqualität	IV	IV	II	II	III	II	II	III	I	II	III	I
		Schutzgut Wasser	Grundwasser	II	II	I	I	I	I	I	II	I	I	II
	Oberflächenwasser		II	IV	I	II	IV	I	I	I	I	I	II	I
	Überschwemmungsgebiete		I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Trinkwasserschutzgebiete		IV	IV	II	II	II	III	I	III	I	I	II	I
	Schutzgut Klima und Luft	Luft	II	IV	IV	III	I	II	IV	II	I	I	III	I
		Meso- und Mikroklima	III	III	III	IV	I	II	IV	I	I	I	II	I
	Schutzgut Landschaft	Landschaftsbild	III	III	III	III	I	II	I	I	III	I	III	I
		Stadtbild / Ortsbild	II	II	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Sachgüter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
	Kulturgüter	II	II	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
Sonstige		I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	





Betrifft: Gemeinde Hobscheid, Ortschaft Hobscheid, Baupotentialzone Ho_32, „Rannergonn“	Umweltauswirkungen	
	erhebliche Beeinträchtigung ja / nein	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Ja Flächengröße, Auswirkungen auf die Landwirtschaft, Entwässerung und Kläranlage	<p>Die Gemeinde Hobscheid möchte die Planzone Ho_32 mit in den Perimeter aufnehmen und als ECO-c1 ausweisen, um zum einen einem ansässigen Busunternehmen die Möglichkeit einer Betriebserweiterung zu bieten (Bauabschnitt I, ca. 0,87 ha) und gleichzeitig Erweiterungsflächen (Bauabschnitte II und III) im Anschluss daran nutzbar zu machen.</p> <p>Die Gesamtzone (BA I, II und III) weist eine Größe von ca. 11,1 ha auf (weit mehr als die Eigenentwicklung von 2,0 ha vorsieht). Die Fläche liegt nördlich der Ortschaft Steinfort und des C.R. 108 in Richtung Eischen und westlich der Gemeinde Koerich und des C.R. 106 in Richtung Hobscheid. Südlich angrenzend befinden sich auf dem Gemeindegebiet Steinfort bereits bestehende Gewerbeflächen. Die Planzone befindet sich vollumfänglich in der "zone verte".</p> <p>Die Zone ist zwar über die vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen erschließbar, es müssen jedoch neue Infrastrukturen etabliert werden, um die Zone wirklich nutzen zu können. Wegen der Größe und der Art der geplanten gewerblichen Bebauung, wird das Verkehrsaufkommen durch Anliegerverkehr ansteigen, was wegen der isolierten Lage jedoch nur geringe Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion hat.</p> <p>Die bisher überwiegend als Acker genutzten Flächen gehen der Landwirtschaft bei einer Überplanung großflächig verloren, was bei der Größe des Areal als hohe Beeinträchtigung eingestuft werden muss.</p> <p>In einer Entfernung von ca. 770 m bzw. 960 m sind zwei GSM-Antennen gelegen. Hochspannungsleitungen finden sich nicht in der direkten Umgebung. Die nächstgelegene Bushaltestelle "Steinfort, Kolonie" liegt am Ortseingang von Steinfort, rund 800 m entfernt.</p>





<p>Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt</p>	<p>Ja Biotop-, Artenschutz</p>	<p><u>Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12 NatSchG):</u> Schutzgebiete sind durch die Überplanung nicht direkt betroffen. Die Orientierungswerte nach Lambrecht & Trautner 2007 werden daher nicht angewandt. Dennoch wird zum einen auf das FFH-Gebiet LU0001018 „Vallée de la Mamer et de l'Eisch“ in ca. 350 m Entfernung und zum anderen auf das nationale Schutzgebiet RD14 „Schwarzenhaff-Jongebësch“ direkt angrenzend verwiesen. Potentiell nachhaltig negative Effekte auf Schutzziele oder Zielarten können gleichwohl mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die vorherrschenden Ackerflächen für Zielarten der Schutzgebiete keine adäquaten (Teil-)Habitate darstellen.</p> <p><u>Genereller Artenschutz (Art. 20 NatSchG):</u> Die zur ackerbaulichen Nutzung verwendeten Flächenanteile der Planzone stellen weder für die Avifauna noch für die lokale Fledermausfauna oder die übrigen Anhang 6-Arten ein bedeutsames (Teil-)Habitat dar. Anders sind die Grünlandanteile sowie die Gehölzriegel und Waldsäume zu bewerten. Diese stellen für die Fledermausfauna ideale Jagdgebiete und Leitlinien dar und bieten zudem, aufgrund des Alters der Bäume, auch Quartierpotential. Laut ProChiro (2016) ist die Nutzung der umliegenden strukturierten Grünlandbereiche durch verschiedene Fledermausarten (u. a. Anhang 2-Arten wie Großes Mausohr oder Bechsteinfledermaus) bei bereits durchgeführten Studien bestätigt worden. Weiter schätzt ProChiro (2016) ein, dass sich die vorgesehenen Zones de Servitude „Urbanisation“ im Bereich der Waldriegel positiv hinsichtlich des direkten Tötungsverbotes auswirken. Mittelfristig muss aufgrund des gesteigerten Störungsdrucks dennoch mit einer Aufgabe von potentiellen Quartieren gerechnet werden, wenn keine weiteren Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergriffen werden.</p> <p>Auch für andere Anhang 6-Arten wie die Wildkatze oder die Haselmaus ist die Eignung der Fläche bzw. der vorhandenen Grünstrukturen als (Teil-)Habitat anzunehmen. Die Planzone liegt in diesem Zusammenhang auch in einem Waldkorridor internationaler Bedeutung (teils innerhalb des Korridors, teils im Puffer). Diese Korridore sind wichtig für die Aufrechterhaltung überregionaler Migrationskorridore, die besonders Arten mit einem großen Aktionsradius benötigen.</p> <p>Die Plans directeurs sectoriels (2014) sind derzeit zwar nicht rechtsverbindlich; dennoch sollten die Kernaussagen in den kommunalen Planungen berücksichtigt werden, um eine nachhaltige Landesentwicklung zu sichern. Im Plan Sectoriel Paysage wird der erwähnte Waldkorridor durch einen sog. ökologischen Korridor ebenfalls aufgegriffen.</p> <p>Die Entwicklung der Zone ist somit aus Sicht des generellen Artenschutzes als kritisch zu bewerten. Im Falle einer Flächeninanspruchnahme ist es möglich, dass Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) in größerem Umfang im Vorfeld der Nutzung umgesetzt werden müssen. Um hier Gewissheit über die tatsächliche Nutzung der Fläche durch streng</p>
---	---	---





		<p>geschützte Arten zu erhalten, sind tiefergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich.</p> <p><u>Geschützte Biotope und Habitats geschützter Arten (Art. 17 NatSchG):</u> Das Plangebiet ist laut OBS (2007) großflächig als Acker ausgewiesen und nördlich durch einen Laubbaumbestand und westlich durch Buschwerk begrenzt. Auf der Fläche befinden sich darüber hinaus keine erfassten Art.17-Biotop. Allerdings sind die vorhandenen Gehölz- und Waldriegel als solche zu klassifizieren. Östlich entlang der Flächengrenze befinden sich laut Offenland-Biotopkataster <i>Natürliche und naturnahe Silikattfelsen und ihre Felsspaltenvegetation (Biotoptyp 8220)</i> sowie ein kleiner Bereich mit <i>Silikattfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii; Biotoptyp 8230)</i>. Die Baumreihe entlang des C.R. 108 ist zudem ebenfalls als sehr hochwertig einzustufen und müsste daher im Sinne des Art.17 gekennzeichnet werden. Die Biotop sind zu erhalten und dürfen nicht zerstört oder nachteilig beeinflusst werden.</p> <p>Betreffend Habitats geschützter Arten ist zu sagen, dass auf der großen Fläche sehr gut geeignete Jagdhabitats des Großen Mausohrs, der Großen Hufeisennase, der Bechstein- und der Wimperfledermaus überplant werden (ProChiro 2016). Die strukturierten Grünlandanteile werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch von Anhang 3-Vogelarten als Nahrungshabitats genutzt. Die Anteile an Mähwiesen sind dementsprechend kompensationspflichtig. Eine Identifikation im Sinne des Art. 17 im PAG-Projekt ist notwendig.</p>
<p>Schutzgut Boden</p>	<p>Ja Großflächige Versiegelung</p>	<p>Aufgrund der Topografie und der gegebenen Hangneigung muss im Falle einer Flächeninanspruchnahme darauf geachtet werden, dass keine größere Erosionsschäden eintreten. Wegen der Gebietsgröße und der beabsichtigten Bebauungsart (Gewerbezone) sind Beeinträchtigungen des belebten Oberbodens auf einem hohen Niveau zu erwarten (Versiegelungen durch die Bebauung, Stellplätze, Garagen, Zufahrten, Straßen, Wege u. ä.). Darüber hinaus geht großflächig landwirtschaftlich erhaltenswerter Boden verloren. Aufgrund der geologischen Ausgangssubstrate entwickelten sich am betrachteten Standort vorwiegend sandige und sandig-lehmige Braunerden und Parabraunerden aus Kalksandstein, die landwirtschaftlich sehr gut nutzbar sind. Im Falle einer Erschließung ist eine separate Behandlung des belebten Oberbodens als Minimierung geboten.</p> <p>Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen existieren in und im Umfeld der Zone nicht.</p>





<p>Schutzgut Wasser</p>	<p>nein</p>	<p><u>Oberflächengewässer:</u> Oberflächengewässer sind nicht durch die Überplanung betroffen. Im Rahmen der weiteren Planungen muss ein tragfähiges Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept erstellt werden, nach dem die Niederschläge separat abgeleitet, zwischengepuffert und sukzessive dem natürlichen Wasserhaushalt zu geführt werden.</p> <p><u>Grundwasser:</u> Die Fläche liegt innerhalb einer (provisorischen) Trinkwasserschutzzone. Besondere Auflagen zum Schutz des Trinkwasserschutzgebietes sind einzuhalten. Dies betrifft z. B. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Treibstoffe u. a.), oder es existieren z. B. Einschränkungen bei der Errichtung von Erdwärmepumpen. Die Trinkwasserversorgung dürfte über den nahegelegenen Wasserturm gesichert sein.</p> <p><u>Abwasser:</u> Die Zone ist zum Großteil nach Norden hin exponiert. Deshalb kann das Abwasser nur mit Pumpanlagen an die Abwassersysteme des bestehenden, südlich gelegenen Gewerbegebietes angeschlossen werden. Für den BA I ist eine Anbindung einfacher umzusetzen; die Kapazitäten und Auslastungen der Kläranlage sind zu prüfen. Eine Abstimmung mit der AGE ist notwendig.</p>
<p>Schutzgut Klima und Luft</p>	<p>nein</p>	<p>Aufgrund der Topografie, vom flachen Plateaubereich zum leicht abfallenden Hang und der Lage nördlich eines großflächigen Waldbestandes, der als Frischluftentstehungsgebiet fungiert, stellt eine großflächige Bebauung eine Barriere für den Kalt- und Frischluftabfluss dar. Deswegen wird im Falle einer Bebauung empfohlen, Korridore zu schaffen, durch die die Luft ungehindert hindurch strömen kann. Die großflächige Versiegelung und die Art der Bebauung (Gewerbehallen, Büros usw.) stellen eine mittlere Beeinträchtigung des lokalräumlichen Klimas dar. Deswegen ist ein Großteil der begrenzenden Baumbestände (nördlich und westlich) zu erhalten, um eine Minderung und Ausgleich der klimawirksamen Effekte zu erreichen.</p>
<p>Schutzgut Landschaft</p>	<p>Ja Landschaftsbild, Zone verte, Grünzäsur</p>	<p>Durch die Größe der Gesamtzone, die teilflächige Lage auf dem Plateau und dem nördlich exponierten Hang, sind hohe Auswirkungen auf die Landschaft wahrscheinlich. In der Regel finden sich in Gewerbegebieten hohe Gebäude, die nur schwierig durch eingrünende Bepflanzungen abzuschirmen sind. Wegen der Gebietsgröße, der isolierten Lage in der Zone verte und den grundsätzlich möglichen Gebäudetypologien sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als potentiell hoch einzuschätzen. Die benachbarte Gewerbezone in Steinfort im Süden relativiert die Auswirkungen lediglich in südlicher Richtung. Eine wesentliche Minimierungsmaßnahme wäre die bedeutende Verringerung der beaufschlagten Flächen und der Erhalt der randlich stehenden, bereits hochgewachsenen Gehölzriegel mit abschirmender Wirkung. Das Ortsbild der benachbarten Ortschaften ist von der Erweiterung nicht betroffen.</p> <p>Gemäß dem Plan Sectoriel Paysage befindet sich die Planzone in einem der Grands ensembles paysagères, deren Schutzziele zu beachten sind. Weiterhin liegt die Planzone in einer Grünzäsur</p>





		(Coupure verte), die grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten ist. Diesbezügliche Aussagen sind mit dem MDDI abzustimmen, da die Rechtsverbindlichkeit der Plan directeurs sectoriels derzeit nicht gegeben ist.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	nein	Laut Informationen der CNRA befinden sich keine archäologisch bekannten Fundstellen in der Planzone. Dennoch empfiehlt die CNRA im Falle einer Bebauung von Freiflächen, die größer als 0,3 ha sind, die Durchführung von archäologischen Probeuntersuchungen zur Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde. Die weitere Vorgehensweise ist mit der CNRA abzustimmen.
Sonstige	nein	Sonstige erhebliche Einwirkungen sind nicht zu erwarten.



2.2 Ho_33

Die ca. 0,37 ha große Fläche liegt im nördlichen Hobscheid im Bereich eines kleinen Neubaugebietes (Steekaul). Die Fläche befindet sich nicht innerhalb des derzeit gültigen PAG und soll dementsprechend als Extensionsfläche für Wohnbebauung einklassiert werden (HAB-1). Ein aktualisierte Version des PAG-Projektes, die die geplante Ausweisung graphisch darstellt, existiert derzeit noch nicht. Daher wird auf eine Darstellung des PAG-Projektes in diesem Bereich verzichtet. Die folgenden Abbildungen sollen jedoch die Lage und Ausstattung der Planzone vermitteln.

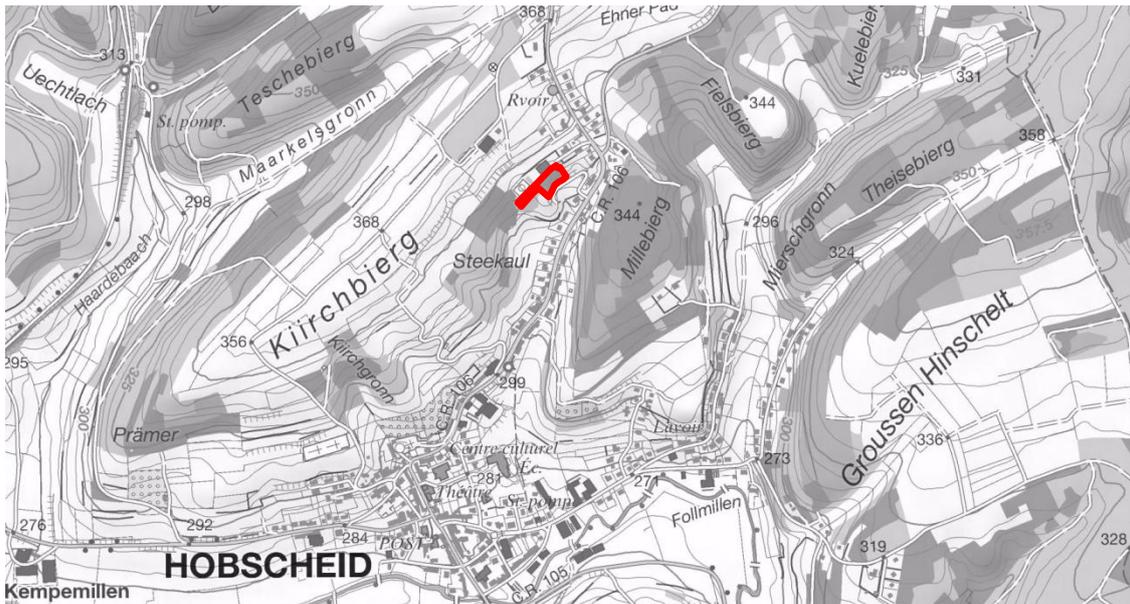


Abb. 6: Lage der Planzone Ho_33; BD Topo sw (ACT 2013)



Abb. 7: Lage der Planzone Ho_33, Orthofoto 2016 (ACT 2016)



Abb. 8: Planzone Ho_33, Blick Richtung Südwesten



Abb. 9: Planzone Ho_33, Gehölze



Abb. 10: Planzone Ho_33, Blick Richtung Nordosten



Abb. 11: Planzone Ho_33, Fichten

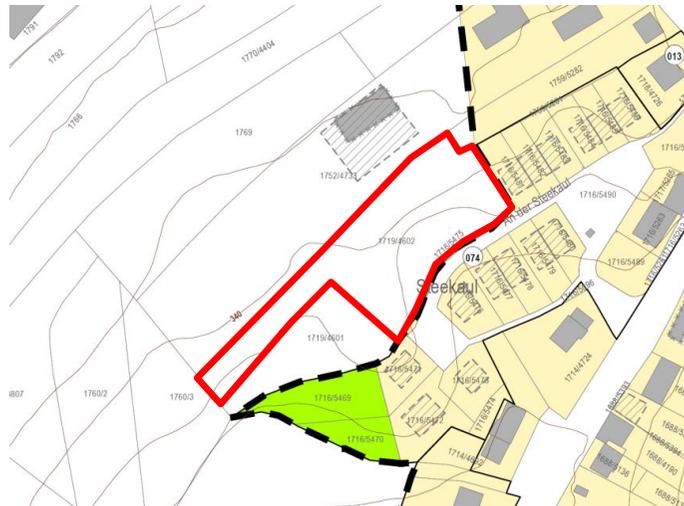


Abb. 12: Planzone Ho_33, Blick Richtung Norden

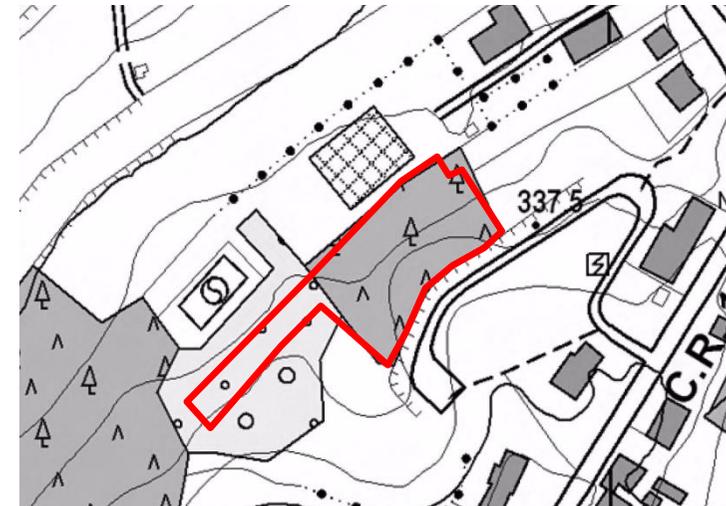


Datenblatt "Ho_33":

- **Gemeinde:** Hobscheid
- **Ortschaft:** Hobscheid
- **Flurname:** Steekaul
- **Flächengröße:** ca. 0,37 ha
- **PAG Projekt:** HAB-1
- **OBS:** Nadelwald, Laub- und Mischwald
- **SUP:** UEP



PAG en vigueur; Version coordonnée (provisoire ; Luxplan S.A.)



Topographie



OBS 2007



Luftbild 2016, Biotope, Altlasten





Analyse der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		Wirkungen von / durch															
		Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung (Landschaftsräume, Wildtierkorridore, Frischluftschneisen etc.)	Geländeänderungen, Trenn- oder Barrierewirkung etc.	Eingriffe in Wasserregime (qualitativ und quantitativ)	Störfaktoren wie Lärm, Erschütterung, Licht, menschliche Aktivität, elektrische und magnetische Felder, etc.	Luftschadstoffe (gas- und partikelförmig, Geruch)	Schadstoffe jeglicher Art und Abwasser (Alliasten, Kanalnetzauslastung, etc)	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Überflutungen, etc.)	Anhäufen von Auswirkungen	Sonstige Effekte				
Auswerten																	
Betrifft: Gemeinde Hobscheid, Ortschaft Hobscheid Planzone Ho_33 "Steekaul"																	
Zeichenschlüssel																	
I - nicht betroffen																	
II - geringe Auswirkung																	
III - mittlere Auswirkung																	
IV - hohe Auswirkung																	
V - sehr hohe Auswirkung																	
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Gesundheit u. Wohlbefinden	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Wohnen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	III	I	I	I	I	I	I
	Erholen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	II	I	I	I	I	I	I
	Land- und Forstwirtschaft	III	III	I	III	I	I	I	I	I	I	II	I	I	I	I	I
	Mobilität	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Tiere	II	II	II	II	I	II	I	I	II	I	II	I	I	II	I	I
	Pflanzen	II	II	II	II	I	II	I	I	I	I	II	I	I	II	I	I
	Lebensräume	II	II	II	II	I	II	I	I	II	I	II	I	I	II	I	I
	national (Art.17) und EU geschützte Lebensräume	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	national und EU geschützte Tiere und Pflanzen	II	II	II	II	I	II	I	I	I	I	I	I	I	II	I	I
	europäische/ nationale/ internationale/ kommunale Schutzgebiete	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Schutzgut Boden	Bodenqualität	II	II	I	II	II	II	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Schutzgut Wasser	Grundwasser	II	II	I	I	II	I	II	I	II	I	I	I	II	I	I	I
	Oberflächenwasser	I	I	I	I	II	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Überschwemmungsgebiete	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Trinkwasserschutzgebiete	III	III	I	I	III	III	I	II	I	I	I	I	II	I	I	I
Schutzgut Klima und Luft	Luft	II	II	I	I	I	II	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Meso- und Mikroklima	II	II	I	I	I	II	I	I	I	I	I	I	I	II	I	I
Schutzgut Landschaft	Landschaftsbild	II	II	I	I	I	I	I	I	I	II	I	I	II	I	I	I
	Stadtbild / Ortsbild	III	III	I	I	I	I	I	I	I	III	I	I	II	I	I	I
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Sachgüter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Kulturgüter	II	II	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Sonstige		I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I





Betrifft: Gemeinde Hobscheid, Ortschaft Hobscheid, Baupotentialzone Ho_33, „Steekaul“	Umweltauswirkungen	
	erhebliche Beeinträchtigung ja / nein	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	nein	Die ca. 0,37 ha große Fläche liegt im nördlichen Hobscheid im Bereich eines kleinen Neubaugebietes (Steekaul). Die Fläche befindet sich nicht innerhalb des derzeit gültigen PAG. Eine Klassierung als Wohnbaufläche (HAB-1) ist geplant. Eine Erschließung ist über die vorhandenen Infrastrukturen möglich. Die Fläche ist bereits von drei Seiten von bestehender Bebauung umgeben. Durch eine Entwicklung der bisher bewaldeten Zone wird sich die Verkehrssituation nicht merklich verändern. GSM-Antennen oder Hochspannungsleitungen befinden sich nicht in der direkten Umgebung. Ein erheblicher Impact auf das Schutzgut kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	nein	<p>Das Plangebiet ist laut OBS (2007) komplett von Nadelwald sowie Laub- und Mischwald geprägt. Der größere östliche Flächenanteil ist dabei von Nadelwald bestanden und erfüllt damit nicht die Kriterien nach Art.17 NatSchG.</p> <p><u>Gebietsspezifischer Artenschutz (Art.12 NatSchG):</u> Schutzgebiete sind direkt betroffen. Die Orientierungswerte nach Lambrecht & Trautner 2007 werden daher nicht angewandt. Potentiell nachhaltig negative Effekte auf Schutzziele oder Zielarten können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Genereller Artenschutz (Art.20 NatSchG):</u> In Anlehnung an die vorhandenen artenkundlichen Stellungnahmen der COL (2014), von Oeko-Log (2014) sowie von ProChirop (2016) und auf Grundlage vorhandenen Expertenwissens wird keine essentielle Bedeutung der Planzone für die Avifauna, die lokale Fledermausfauna oder die übrigen Arten des Anhangs 6 NatSchG erwartet. Der hauptsächlich vorhandene Nadelwald bietet den entsprechenden Arten kein geeignetes (Teil-) Habitat. Innerhalb des westlichen Laub- und Mischwald kann ein gewisses Quartierpotential für Fledermäuse nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Absuchen durch einen Artenkundespezialisten vor einer ggfs. notwendigen Rodung ist dementsprechend erforderlich, um das Tötungsverbot (Art.20 NatSchG) zu achten. Eine Identifizierung im PAG wird daher vorgeschlagen. Sollte der westliche Flächenanteil aus der Planung herausgenommen werden, so kann auf die Identifizierung nach Art. 20 verzichtet werden.</p>





		<p><u>Geschützte Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17 NatSchG):</u> Auf der Planzone befinden sich keine im Biotopkataster der Gemeinde klassierten Art. 17-Biotope.</p> <p>Auch betreffend Habitaten geschützter Arten ist zu sagen, dass diese nicht auf der Planzone identifiziert werden. Dennoch wird empfohlen, den schmalen westlichen Parzellenausläufer nicht mit zu überplanen und in der Zone verte zu belassen. So würden die Laub- und Mischwaldbereiche beibehalten. Im Falle einer notwendigen Rodung ist dennoch eine Genehmigung beim zuständigen Ministerium anzufragen.</p>
Schutzgut Boden	nein	<p>Aufgrund der Topografie werden im Falle einer Flächeninanspruchnahme Terrassierungsarbeiten notwendig. Wegen der Gebietsgröße und der beabsichtigten Bebauungsart (Wohnnutzung) sind Beeinträchtigungen auf den belebten Oberboden lediglich auf geringem Niveau zu erwarten. Da keine guten landwirtschaftlichen Standorte verloren gehen, werden nachhaltig negative Impakte auf das Schutzgut mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Insgesamt ist jedoch darauf zu achten, dass der gemeindespezifische Bodenverbrauchsgrenzwert nicht überschritten wird. Die hier betrachtete Extensionsfläche ist in der Berechnung der Gesamtgemeinde zu berücksichtigen. Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen existieren in und im Umfeld der Zone nicht.</p>
Schutzgut Wasser	nein	<p><u>Oberflächengewässer:</u> Oberflächengewässer sind nicht durch die Überplanung betroffen. Die Effekte durch Überbauung, die potentiellen Versiegelungen und die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers bedingen nur geringe Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt.</p> <p><u>Grundwasser:</u> Die Fläche liegt innerhalb einer (provisorischen) Trinkwasserschutzzone. Besondere Auflagen zum Schutz des Trinkwasserschutzgebietes sind einzuhalten. Dies betrifft z. B. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Treibstoffe u. a.), oder es existieren z. B. Einschränkungen bei der Errichtung von Erdwärmepumpen.</p> <p><u>Abwasser:</u> Neue Plangebiete werden generell im Trennsystem entwässert. Zudem wird das Siedlungswassermanagement angepasst, sodass unter anderem die Retention des anfallenden Niederschlagswasser auf der Planzone selbst zu erfolgen hat.</p> <p>Insgesamt werden keine erheblichen Impakte auf das Schutzgut erwartet.</p>
Schutzgut Klima und Luft	nein	<p>Aufgrund des vorhandenen Waldbestandes ist zumindest eine geringe Bedeutung des Standortes als Frischluftentstehungsgebiet anzunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalräumlichen Klimas wird im Falle der Rodung der Grünstrukturen dennoch nicht erwartet.</p>





Schutzgut Landschaft	nein	Aufgrund der relativ geringen Flächengröße und der bereits bestehenden, umgebenden Bebauung kann ein nachhaltig negativer Impact auf das Orts- bzw. Landschaftsbild ausgeschlossen werden. Natürlich wird im Falle der Flächeninanspruchnahme und der hiermit verbundenen Rodung der vorhandenen Nadelgehölze ein gewisser Effekt auf das Ortsbild entstehen, der vor allem die direkt benachbarte Bevölkerung betrifft. Da das angrenzende Neubaugebiet auch erst rezent entwickelt wurde, wird der potentielle Impact als nicht erheblich bewertet.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	nein	Laut Informationen der CNRA befindet sich keine archäologisch bekannten Fundstellen in der Planzone. Dennoch empfiehlt die CNRA im Falle einer Bebauung von Freiflächen, die größer als 0,3 ha sind, die Durchführung von archäologischen Probeuntersuchungen zur Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde. Die weitere Vorgehensweise ist mit der CNRA abzustimmen.
Sonstige	nein	Sonstige erhebliche Einwirkungen sind nicht zu erwarten.





3 Zusammenfassung

Das vorliegende Addendum zur Umwelterheblichkeitsprüfung (1. Phase der SUP) stellt ein Dokument dar, welches aus Gründen der Transparenz und der Vollständigkeit der Unterlagen erstellt wurde. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur PAG-Neuaufstellung der Gemeinde Hobscheid werden hier mögliche planungsbedingte Auswirkungen auf zwei weiteren Planzonen nachträglich ermittelt, beschrieben und bewertet (Ho_32 und Ho_33).

Hierbei fällt die Bewertung der Planzone Ho_32 hinsichtlich verschiedener Schutzgüter sehr kritisch aus, während die Analyse der Fläche Ho_33 ein eher unkritisches Resultat liefert. Somit wird aus Sicht des SUP-Büros die detailliertere Behandlung der Zone Ho_32 in der 2. Phase der SUP erforderlich. Ein solches Vorgehen wird für die Zone Ho_33 als nicht notwendig angesehen.

